

STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem das Fischereigesetz 2002 und das
Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert werden

Wien, am 02.10.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Landes Salzburg Menschen mit Behinderungen einen Zugang zur Fischerei zu ermöglichen.

Um jedoch Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Fischerei zu gewähren, besteht noch nachstehender Änderungsbedarf am Begutachtungsentwurf.

Zum konkreten Entwurf:

Zu § 15 Abs 3 Z 2:

Zu Menschen mit Behinderungen zählen gem Art 1 UN-BRK alle Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Der Gesetzesentwurf schränkt das Recht ohne gültige Fischerkarte unter Begleitung zu fischen jedoch auf Personen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein.

Um allen Menschen mit Behinderungen – auch jenen mit einer Sinnesbehinderung oder einer psychischen Behinderung - das Fischen ohne gültige Fischerkarte zu ermöglichen, ersucht der Österreichische Behindertenrat § 15 Abs 3 Z 2 wie folgt abzuändern:

„Personen, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Nachweis der fischereifachlichen Eignung zu erbringen, ...“

Zu § 18:

Um tatsächliche Selbstbestimmung zu ermöglichen, ist in § 18 Fischereigesetz festzuschreiben, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf alternative Prüfungsmethoden haben¹ und die Lehr- und Lernmittel, sowie die Prüfungsräumlichkeiten barrierefrei sein müssen.

Nur so kann gewährleistet werden, dass die Regelung des § 15 Abs 3 Z 2 wirklich nur als ultima ratio Anwendung findet.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner

¹ Als gutes Beispiel für alternative Prüfungsmethoden siehe § 59 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz: *„Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht, auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden;“*